



Offene Fragen für die Umsetzung des Projektes im großen Maßstab

Anke Joritz
Vorstellung der Ergebnisse des Pilotprojektes Schlick (Phase II)



FÜR MENSCH UND UMWELT. FÜR NIEDERSACHSEN



Niedersachsen



Probleme bei der Umsetzung im großen Maßstab

1. Durchführung eines Pilotprojektes auf lokal begrenzten Versuchsflächen

➡ Ausnahmen von rechtlichen Rahmenbedingungen möglich

Betrifft: Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, ...

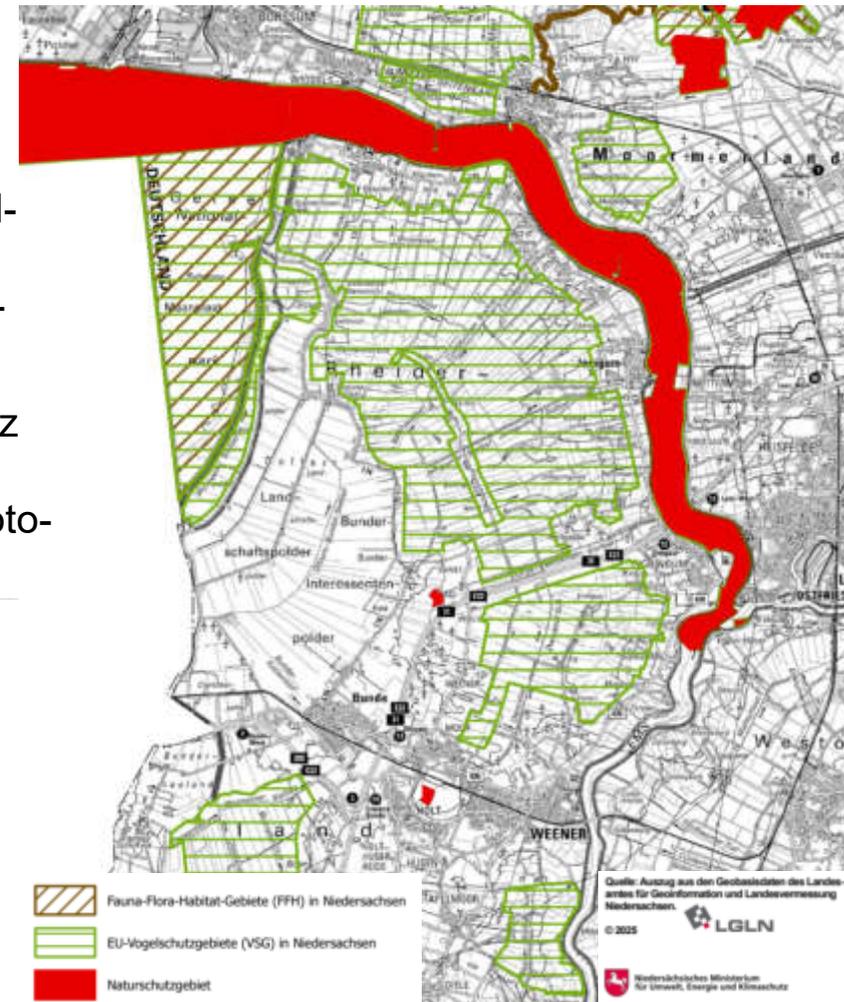
Für die potentielle Umsetzung eines großflächigen Baggergutauftrags auf landwirtschaftliche Flächen im Rheiderland bzw. in Niedersachsen kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Ausnahmen zum Standard werden.



Beispiel Naturschutzrecht:

- Bei der Entnahme und dem Auftrag von Baggergut in naturschutzfachlich überregulierten Flächen sind bestimmte Kriterien / Anforderungen einzuhalten (z. B. Brut- und Setzzeiten, Festlegungen von Leitarten (z.B. Wiesenvogelschutz – Stocherfähigkeit des Bodens), ...)
- Eine Anwendung auf nach BNatSchG unter Schutz gestellten Böden, sowie in Nationalparks, Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura 2000 Flächen ist grundsätzlich ausgeschlossen (*Ausnahmen können zugelassen werden*)
- In geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Auf- und Einbringen von Material genehmigungspflichtig (vgl. § 22 Abs.4 NAGBNatSchG). *Ausnahmen können für Einzelflächen / Projekte zugelassen werden*

➔ **Generelle Regelungen hierfür sind erforderlich.**





Beispiel Agrarförderung:

- Derzeit müssen bei der Aufbringung von Baggergut auf landwirtschaftlichen Flächen Förderrechtliche Vorgaben (InVeKoS, DirektZahlDurchfV, GAPKondG, GAPKondV) beachtet werden, um weiterhin Direktzahlungen für diese Flächen in Anspruch nehmen zu können.
z.B. die Aufbringung von mineralischem Material auf landwirtschaftliche Flächen innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse wird als „Auf- und Übersandung“ bewertet und ist gem. §10 Abs. 2 Nr. 3 GAPKondG förderrechtlich nicht zulässig.



Wenn eine großflächige Aufschlickung im Rheiderland umgesetzt werden soll, sind vorab hierzu Regelungen zu treffen, damit die Landwirte weiterhin einen Antrag auf Agrarförderung stellen können bzw. entsprechende Ersatzgelder bekommen.

Kohlenstoffreiche Böden
(GLÖZ 2 – Gebietskulisse - Entwurf)



 **LEA PORTAL**
Landentwicklung & Agrarförderung Niedersachsen



Beispiel Bodenschutzrecht:

- Gemäß § 6 Abs. 2 BBodSchV ist das Auf- und Einbringen von Materialien nur zulässig, wenn nach Art, Menge, Schadstoffgehalten, Schadstoffkonzentrationen und physikalischen Eigenschaften das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist und mindestens eine der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 & Nr. 3 genannten Bodenfunktionen nachhaltig verbessert, gesichert oder wiederhergestellt wird.
- Gemäß § 7 Abs. 6 (BBodSchV) gibt es ein Auf- oder Einbringungsverbot für Böden in z.B. Wäldern, Wasserschutzgebieten Zone I und II, Naturschutzgebieten, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen, Natura 2000-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des §30 Bundesnaturschutzgesetz, ... (Ausnahmen können zugelassen werden)
- Auf landwirtschaftlich genutzten Böden ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird (§ 7 Abs. 4 BBodSchV)
- Das Aufbringen von Material kann nur in geringen Mächtigkeiten erfolgen. Materialaufbringungen auf Oberböden sind, um nachteilige Auswirkungen zu verhindern, in der Regel auf 20 cm zu begrenzen (Kapitel III Nr. 2 LABO Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz-Vollzugshilfe zu § 6-8 BBodSchV)



Regelungen für den vereinfachten Vollzug bei unbedenklichen Baggergut erforderlich.



Probleme bei der Umsetzung im großen Maßstab

1. Durchführung eines Pilotprojektes auf lokal begrenzten Versuchsfeldern
Ausnahmen von rechtlichen Rahmenbedingungen möglich
Betrifft: Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, ...

Für die potentielle Umsetzung eines großflächigen Baggergutauftrags auf landwirtschaftliche Flächen im Rheiderland bzw. in Niedersachsen kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Ausnahmen zum Standard werden.

2. Die im Pilotprojekt angewendete Art der Entnahme und des Auftrags des Baggerguts (Entnahme im Deichvorland – direktes Abfahren des Materials auf die Fläche - sofortige oder nach Trocknungsphase Einarbeitung in der Fläche) ist für eine großflächige Umsetzung nicht wirtschaftlich und umsetzbar. Andere Lösungen müssen gefunden werden.



Entnahme und Auftrag des Schlicks :

- *Herkunft des Schlicks:*
Eine Entnahme von Baggergut aus einzelnen Flächen im Deichvorland ist hierfür nicht ausreichend und nicht jede Fläche im Deichvorland ist hierzu auch geeignet (z.B. Chloridgehalte). Hier müsste für das Rheiderland eine Betrachtung von Kleigewinnungspotenzialen vorgenommen werden, die dann auch als mögliche Entnahme-Potenziale festgelegt werden
- *Lagerung des Schlicks:*
Denkbar wäre die Anlage von Depots / Polder / Lagerflächen, von denen sich die Landwirte das Material für die Flächen holen können.

Für die Umsetzung solcher Depots / Polder / Lagerflächen ist eine vereinfachte Genehmigungsgrundlage erforderlich.



Fazit:

Es gelten also eine Vielzahl von Gesetzen und Regelungen, die zu beachten sind.

Für eine großmaßstäbliche Umsetzung ist es sinnvoll, dass gesetzgeberisch eine entsprechende Regelung für den Umgang mit Baggergut getroffen wird, damit die praktische Umsetzung von sinnvollen Maßnahmen vereinfacht bzw. ermöglicht wird.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



FÜR MENSCH UND UMWELT. FÜR NIEDERSACHSEN



Niedersachsen